



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Mai 2016
(OR. en)

8825/16

DEVGEN 88
ACP 66
RELEX 376

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Mai 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6528/16

Betr.: Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes Nr. 21/2015 über die Risiken im Zusammenhang mit einem ergebnisorientierten Ansatz für das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit
- Schlussfolgerungen des Rates (12. Mai 2016)

1. Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 21/2015 über die Risiken im Zusammenhang mit einem ergebnisorientierten Ansatz für das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit in der vom Rat auf seiner 3462. Tagung am 12. Mai 2016 angenommenen Fassung.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes
Nr. 21/2015 über die Risiken im Zusammenhang mit einem ergebnisorientierten Ansatz für
das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit**

1. Der Rat begrüßt den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes Nr. 21/2015 über die Risiken im Zusammenhang mit einem ergebnisorientierten Ansatz für das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit.
2. Der Rat weist auf seine Schlussfolgerungen zur Agenda für den Wandel¹ hin, in denen hervorgehoben wird, dass die Entwicklungszusammenarbeit der EU vor Ort robuste Ergebnisse erzielen und Wirkung zeigen muss und eine höhere Effizienz und eine verstärkte Rechenschaftspflicht über die Verwendung öffentlicher Mittel gewährleisten muss.
3. Der Rat weist zudem auf seine Schlussfolgerungen von 2014² zu dem Dokument über die Schaffung der Voraussetzungen für einen Ergebnisrahmen der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit hin; darin werden wichtige Empfehlungen für die Ausarbeitung des Rahmens erteilt und die Anwendung eines solchen Instruments wird befürwortet, um die Rechenschaftslegung, Transparenz und öffentliche Wahrnehmung der Entwicklungs- und Kooperationshilfe der EU zu stärken.
4. Desgleichen verweist der Rat auf seine Schlussfolgerungen von 2015³ zu dem Dokument über die Einführung eines Ergebnisrahmens der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit, und betont, dass der Ergebnisrahmen nunmehr in die Praxis umgesetzt werden muss, um sicherzustellen, dass er seine Ziele erreicht und tatsächlich etwas vor Ort bewirkt.

1 9369/12.
2 10044/14.
3 9145/15.

5. Der Rat stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht neun wesentliche Risikobereiche im Zusammenhang mit einem ergebnisorientierten Ansatz für das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit ermittelt hat. Sie beziehen sich auf
- die einheitliche Verwendung einer ergebnisorientierten Terminologie;
 - die Festlegung einer klaren Ergebniskette;
 - eine erhöhte Komplexität aufgrund der Berücksichtigung von Querschnittsthemen;
 - die Harmonisierung der Instrumente und Rahmen der Entwicklungspartner;
 - die Ergebnisberichterstattung und Evaluierung;
 - Datenkonsolidierung und Ergebnisübersicht;
 - Datenqualität;
 - die Schwerpunktlegung auf das Haushaltsergebnis sowie
 - Veränderungen des Kontextes von EU-Maßnahmen.

Insgesamt gelangt der Hof zu der Schlussfolgerung, dass diese Risikobereiche von der Kommission in zahlreichen verschiedenen Dokumenten richtig erkannt worden sind. Der Hof erkennt zwar die von der Kommission unternommenen Schritte zur Einrichtung eines Ergebnisrahmens der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit an, ist aber der Meinung, dass noch weitere Maßnahmen umgesetzt werden könnten, um das volle Potenzial der Initiativen der Kommission für eine verbesserte EU-Entwicklungshilfe auszuschöpfen.

6. Der Rat nimmt die Empfehlungen des Hofes zur Kenntnis, in denen er der Kommission nahegelegt,
- ihre Leitlinien zu verbessern, um für eine einheitliche Begrifflichkeit im Zusammenhang mit Ergebnissen zu sorgen, und gegebenenfalls SMART-Ziele und klare Indikatoren für ihre Interventionen auf sämtlichen Ebenen zu formulieren;
 - eine klare Verknüpfung zwischen Maßnahmen und erwarteten Ergebnissen herzustellen, unter anderem auch bei Querschnittsthemen;
 - ihr Informationssystem zur Berichterstattung zu verbessern und Maßnahmen zu ergreifen, die es der Kommission ermöglichen, im Rahmen ihrer Evaluierungstätigkeiten nützliche Erkenntnisse zu ermitteln;
 - die Verfügbarkeit und Qualität von Daten zu bewerten und bestrebt zu sein, ausreichende, zuverlässige und aktuelle Daten über erzielte Ergebnisse zu erlangen, und
 - vor der Bindung ihrer Finanzmittel die Risiken zu bewerten, die mit der Wahl einer bestimmten Umsetzungsmodalität einhergehen.
7. Der Rat begrüßt die Tatsache, dass die Kommission alle Empfehlungen des Hofes akzeptiert und in den vergangenen Jahren Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen gesetzt hat. Der Rat ersucht die Kommission, die Empfehlungen des Sonderberichts weiterhin umfassend umzusetzen und dadurch den ergebnisorientierten Ansatz für das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit zu verbessern.
8. Der Rat sieht den Jahresberichten der Kommission erwartungsvoll entgegen, um Aufschluss darüber zu erhalten, wie die ausgegebenen Mittel zum Erreichen der politischen Ziele und Entwicklungsziele beitragen, wie im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Einführung des internationalen Ergebnisrahmens der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit angekündigt wurde.

9. Der Rat verweist vor diesem Hintergrund auf seine Schlussfolgerungen vom 26. Mai 2015⁴ in denen er betont hat, dass ein stärkerer Schwerpunkt auf die Geschlechtsdifferenzierung gelegt werden muss, indem, soweit möglich, die Berichterstattung anhand von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Indikatoren erfolgt. In diesen Schlussfolgerungen wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, eingehende Studien und Bewertungen durchzuführen, um ein besseres Verständnis der wichtigsten Triebkräfte des Wandels zu fördern und eine realistische und explizite Interventionslogik im Einklang mit den Theorien des Wandels zu untermauern. Außerdem wird betont, dass eine qualitative Analyse der Ergebnisse aufgenommen werden muss, um sicherzustellen, dass nicht leicht quantifizierbare Themenbereiche nicht vernachlässigt werden.
10. Der Rat betont, dass der Eigenverantwortung der Länder und der Abstimmung mit den Ergebnisrahmen der Partnerländer große Bedeutung zukommt. Des Weiteren weist er auf seine Schlussfolgerungen aus dem Jahr 2012 zur Agenda für den Wandel⁵ hin, in der die EU und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, ein gemeinsames ergebnisorientiertes Vorgehen zu fördern. Dazu sollten sie unter anderem die ergebnisorientierten Rahmen auf Länderebene verstärkt anwenden und die Kapazitäten zur Überwachung und Bewertung der Ergebnisse ausbauen, um Entscheidungsprozesse zu erleichtern und die Rechenschaftspflicht zu verstärken. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass mit den Partnerländern ein Dialog über die Ergebnisrahmen geführt wird.
11. Der Rat verweist vor diesem Hintergrund auch auf die Resolution der VN-Generalversammlung vom 25. September 2015 mit dem Titel "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung", in der darauf hingewiesen wird, wie wichtig es ist, dass die Verantwortung für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in den Händen der einzelnen Länder liegt, um tatsächliche Eigenverantwortung sicherzustellen. Zudem wird die Internationale Gemeinschaft in der Resolution aufgefordert, die Partnerländer stärker zu unterstützen, zum Beispiel bei der verstärkten Datenerhebung und beim Aufbau von Kapazitäten. Der Rat sieht der Berücksichtigung der Agenda 2030 und ihrer nachhaltigen Entwicklungsziele bei der Gestaltung des gemeinsamen ergebnisorientierten Ansatzes der EU erwartungsvoll entgegen, die dazu beitragen könnte, einen gemeinsamen Rahmen für Entwicklungsergebnisse für die verschiedenen Akteure festzulegen.

⁴ 9145/15.

⁵ 9369/12.